

Besondere Bedingungen für Garantieprodukte der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG

Allgemeines

1. Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine Garantievereinbarung als Ergänzung zum Depotvertrag, den der (die) umseitig angeführte(n) Depotinhaber (im Folgenden kurz „Kunde(n)“) der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (im Folgenden kurz „Bank“) abgeschlossen hat (haben). Die Bank räumt die Garantie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein.
2. Aus organisatorischen Gründen ist bei Garantieprodukten die Führung eines eigenen Depots je Garantieprodukt erforderlich. Der (Die) Kunde(n) erklärt(t)(en) sich mit der Eröffnung der erforderlichen Depots einverstanden. Die Bank wird dem (die) Kunden über die Eröffnung solcher Depots verständigen.

Mindestsparsumme und Vorgehensweise bei der Investition

3. Die Mindestsparsumme beträgt EURO 2.000,–. Vermögensaufbaupläne und Aufstockungen sind nicht möglich. Ebenso sind Teilauszahlungen oder Verfügungen über das Depot-/Verrechnungskonto während der Vertragslaufzeit unzulässig. Verfügungen können nur nach vorheriger Kündigung dieses Vertrages vorgenommen werden.
4. Die Bank ist beauftragt und ermächtigt, den Investitionsbetrag in den Basisfonds zu investieren. Weiters ist die Bank ermächtigt, jederzeit diesen Basisfonds teilweise oder zur Gänze in Anleihen, insbesondere Nullkupon-Anleihen von Emittenten mit einem Rating von mindestens AA umzuschichten. Auch eine Rückschichtung in den Basisfonds sowie das Halten von Cashbeständen ist zulässig.
5. Die Auswahl des Basisfonds obliegt der Bank. Ein Wechsel des Basisfonds während der Vertragslaufzeit ist zulässig.

Um/Rückschichtung

6. Die Um/Rückschichtung erfolgt bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte eines von der Bank erstellten mathematischen Simulationsprogramms aufgrund verschiedener Kennzahlen und Parameter. Da es sich dabei um ein besonderes Know-how der Bank handelt, nimmt (nehmen) der (die) Kunde(n) zur Kenntnis, dass eine **Offenlegung dieses mathematischen Simulationsprogramms nicht erfolgt**. Die Umschichtung in Anleihen erfolgt bei Unterschreiten bestimmter Kennzahlen, um sicherzustellen, dass das eingesetzte Kapital erhalten bleibt. Sollte das Kapital zur Gänze in Anleihen veranlagt sein, erfolgt keine Umschichtung mehr, um die Garantie zu gewährleisten.

Garantiezusage

7. Die Bank übernimmt die ausdrückliche Garantie, dass der (die) Kunde(n) am Ende der Laufzeit das investierte Kapital (= eingezahltes Kapital abzüglich des Ausgabeaufschlages des Basisfonds), jedoch abzüglich der den Kunden treffenden KEST (=Garantiebetrag), zurück(erhält) (erhalten), auch wenn der Depotstand unter diesem Betrag liegen sollte. Bei Garantieprodukten mit jährlicher Mindestverzinsung übernimmt die Bank die ausdrückliche Garantie, dass der (die) Kunde(n) am Ende der vereinbarten Laufzeit das investierte Kapital zuzüglich der vereinbarten Mindestverzinsung abzüglich der den Kunden treffenden KEST (=Garantiebetrag), zurück(erhält) (erhalten). Diese Garantiezusagen basieren auf der derzeitigen Rechtslage. Eine Änderung der Rechtslage, insbesondere der Steuergesetzgebung kann den garantierten Betrag zu Gunsten oder zu Lasten des (der) Kunden verändern. Die Bank trägt nicht das Risiko derartiger Gesetzesänderungen.

Laufzeit

8. Die vereinbarte Laufzeit des entsprechenden Garantieproduktes beginnt ab dem Investitionszeitpunkt (Valuta des Investitionsbetrages) und endet am Letzten des Quartals, in dem die Vertragslaufzeit erfüllt wird (z.B. Garantieprodukt mit 6 Jahren Laufzeit: Investitionszeitpunkt 15.5.2010; Laufzeitende 30.6.2016). Bei Vertragsende werden sämtliche am Depot erliegenden Wertpapiere verkauft und der Verkaufserlös wird dem Verrechnungskonto gutgebracht.

Kündigung

9. Der (Die) Kunde(n) ist (sind) jederzeit berechtigt, unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats den gegenständlichen Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Mit der Kündigung verfällt jedoch der Garantieanspruch gemäß Punkt 7 dieser Besonderen Bedingungen. Eine Teilkündigung ist unwirksam. Sofern der (die) Kunde(n) nicht schriftlich eine andere Vorgangsweise wünsch(t)(en), werden die am Depot erliegenden Wertpapiere zum Kündigungstermin verkauft, der Gegenwert dem Verrechnungskonto gutgebracht und das Depot geschlossen.

Gebühren und Steuern

10. Beim Kauf des Basisfonds wird ein fondsbedingter Ausgabeaufschlag verrechnet. Darüber hinaus berechnet die Bank für die Gewährung der Garantie gemäß Punkt 7 eine Gebühr, deren Höhe in den Geschäftsräumen aufliegt bzw. in den Produktbeschreibungen ersichtlich ist. Die Garantiegebühr wird jährlich im Vorhinein gemeinsam mit der Depotgebühr unter Abschtung von Fondsanteilen eingehoben. Bei der Erstinvestition kann eine einmalige Garantieerrichtungsfee von 2% verrechnet werden. Wurde aufgrund der Marktentwicklung bereits die gesamte Investitionssumme in Anleihen umgeschichtet, entfällt für die darauf folgenden Jahre die Verrechnung einer Garantiegebühr. Allfällige Steuern auf Gebühren werden gesondert berechnet.

Steuerliche Auswirkungen

11. Die Bank ist **weder verpflichtet, die steuerlichen und persönlichen Umstände des (der) Kunden, noch die den (die) Kunden treffenden steuerlichen Auswirkungen** der von ihr im Rahmen dieses Vermögensmanagements getroffenen Verfügungen und Maßnahmen **zu beachten**.

Auswirkung auf den Vertrag bei Todeseintritt

12. Der gegenständliche Vertrag wird durch den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des (der) Kunden nicht aufgelöst.

Datenweitergabe

13. Der (Die) Kunde(n) ist (sind) bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten von und zwischen den verbundenen Unternehmen der Bank gespeichert, verändert und übermittelt werden.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

14. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.

Warnhinweis

15. Neben den allgemeinen Risiken, die Aktienfonds aufweisen, ist zu berücksichtigen, dass durch eine gänzliche Umschichtung des Depots in festverzinsliche Anleihen lediglich der Garantiebetrag gesichert ist. Bei einer gänzlichen Umschichtung in Anleihen besteht keine weitere Aussicht auf eine höhere Performance. Das Depot kann während der Vertragslaufzeit auch einen wesentlich geringeren Depotwert aufweisen als der zum Vertragsende garantierte Betrag.